

# Patientenbilder: Verletzung des Persönlichkeitsrechts

## Autoren:

**Ralf Tries**  
Oberstaatsanwalt,  
Rettungsassistent,  
Sonnenweg 11,  
56204 Hillscheid

**Peter Poguntke**  
Journalist,  
Rettungsassistent,  
Landhausstr. 263,  
70188 Stuttgart

**Bilder erwecken Aufmerksamkeit, sie lockern Texte auf, weisen auf deren Inhalte hin oder erklären diese auch. Bilder können aber auch verletzen, nämlich die Persönlichkeit einer durch sie zur Schau gestellten Person. Am Beispiel von Patienten im Rettungsdienst werden im folgenden Beitrag die rechtlichen und journalistischen Aspekte solcher Bildaufnahmen dargestellt.**

## Recht am eigenen Bild

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und 2 Grundgesetz) sichert die Selbstbestimmung des Einzelnen darüber, ob und wie er sich in der Öffentlichkeit darstellt. Das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien und Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht. Dies schließt den Schutz vor Verbreitung von Personenbildnissen ein.

abgebildete bzw. gefilmte Person erkennbar ist. Dazu gehört nicht notwendig die Abbildung der Gesichtszüge. Es genügt, wenn der Abgebildete, mag auch sein Gesicht kaum oder etwa durch Retuschen gar nicht erkennbar sein, durch sichtbare Merkmale, durch den beigegebenen Text oder durch den Zusammenhang mit früheren Veröffentlichungen erkannt werden kann. Der Bildnisschutz erstreckt sich auch auf die Abbildung eines Toten.

## Gerechtfertigte Veröffentlichungen

Bildnisse dürfen gemäß § 22 KunstUrhG nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Nach dem Tod des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung von dessen Angehörigen. Auch wenn für die Einwilligungserklärung keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, empfiehlt sich aus Beweisgründen die Schriftform. Keiner Einwilligung bedarf es gemäß § 23 KunstUrhG insbesondere bei Aufnahmen, welche die Zeitgeschichte oder nur beiläufig Personen zeigen. Ein Bildnis aus der Zeitgeschichte ist weit zu fassen und umfasst alles, woran gegenwärtig ein allgemeines Informationsinteresse besteht. Unfallbilder, auf denen nur der Verletzte oder ein Toter erkennbar ist, informieren die Öffentlichkeit normalerweise nicht. Sie sollen vielmehr nur aufschrecken, Mitleid erregen und die Sensationsgier einzelner befriedigen. Nur wenn der Schwerpunkt eines Bildes auf der Dokumentation einer die Öffentlichkeit interessierenden Unfallstelle liegt, kann auch die Erkennbarkeit von dort anwesenden Personen erlaubt sein. Dabei wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob ein noch identifizierbarer Patient mit der Verbreitung des Bildes in seinem Persönlichkeitsrecht schwer beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für erkennbare Helfer, wobei deren Schutzbelange in der Regel nicht beeinträchtigt werden.

Wer die Vorgaben des KunstUrhG missachtet, riskiert neben einer Bestrafung gemäß § 33 KunstUrhG auch, auf Unterlassung einer Bildverbreitung, eine Bildvernichtung und Geldentschädigung verklagt zu werden. Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist, dass es sich um einen bedeutenden Eingriff mit Tragweite handelt, wobei die Verantwortlichen ein Verschulden treffen muss und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Angehörige abgebildeter Toter haben wegen der Verletzung des Rechts am eigenen Bild keinen Schmerzensgeldanspruch, da insoweit nur der auf dem Bild Betroffene Anspruchsinhaber sein kann. Sie können aber selbst in ihrer Privatsphäre, wozu auch eine angemessene Trauerbewältigung gehört, so schwer verletzt worden sein, dass ihnen deshalb Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche zustehen.



**Abb. 1:** Selbst Aufnahmen, die zu Lehrzwecken gemacht werden, bedürfen der Einwilligung des darauf abgebildeten Patienten

Vor allem Fotohandys ermöglichen es an Unglücksstellen über das Gaffen hinaus auch, das Gesehene zeitnah und unauffällig in brillanten Bildern festzuhalten. Als 1898 zwei Fotografen unerlaubt den Leichnam Otto von Bismarcks in seinem Sterbezimmer fotografierten, war die Technik dafür noch wesentlich aufwendiger. Die Erschütterung über das hemmungs- und pietätlose Vorgehen führte aber zu dem 1907 in Kraft getretenen und für das Recht am eigenen Bild bis heute geltenden Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Dieses regelt den Schutz von „Bildnissen“, bei denen die

## Bilder für Lehrzwecke

Die Verbreitung von Patientenbildern zu bloßen Lehrzwecken bedarf selbstverständlich auch der Einwilligung des zur Schau Gestellten. Bildaufnahmen, die zur Dokumentation einer Krankengeschichte dienen und auch nur hierzu genutzt werden, fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich des Kunsturhebergesetzes. Dass die Fertigung solcher Bilder aber mit einem entsprechenden Hinweis vor Ort einhergehen sollte, versteht sich von selbst.

## Höchstpersönlicher Lebensbereich

Seit August 2004 kann gemäß § 201a Strafgesetzbuch bereits bestraft werden, wer den höchstpersönlichen Lebensbereich eines anderen durch unbefugte Personenaufnahmen verletzt. Damit wird bereits die Herstellung von Personenaufnahmen in gegen Einblick besonders geschützten Räumen, insbesondere Wohnungen, unter Strafe gestellt. Zivilrechtlich kann daraus eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung folgen.

Der Gesetzgeber hat damit dem Schutz der Privatsphäre des Einzelnen einen hohen Stellenwert eingeräumt. Ein nachvollziehbarer Schritt in einer Zeit, in der manche Medienvertreter einem kommerzialisierten Voyeurismus huldigen, bei dem selbst intimste Umstände – wozu auch der Gesundheitszustand gehören kann – vor einem Millionenpublikum dargestellt werden.

## Informationswert

Was für die Wortberichterstattung gilt, sollte für die Bildberichterstattung in noch viel strengem Maße gelten. Nicht umsonst hat der Volksmund das Sprichwort geprägt, wonach „ein Bild mehr sagt als tausend Worte“. Wer in einem ausgefeilten Beitrag behandelt, aber nicht namentlich genannt wird, der kann sich immer noch zu einem gewissen Grad verbergen. Wer hingegen auf der Titelseite einer Zeitung abgebildet ist, der ist öffentlich zur Schau gestellt. Wehren kann sich dagegen nur, wer bei Bewusstsein, klarem Verstand und aktionsfähig ist. Das Opfer eines Unfalls oder eines akuten notfallmedizinischen Geschehens kann dies nicht. Journalisten, die auch in Situationen ihrer Berichterstattungspflicht nachzukommen haben, in denen solche Opfer zwangsläufig aufs Bild kommen, müssen sich deshalb stets fragen: „Hat dieses Bild unbedingten Informationswert für die Nachricht oder kann ich darauf verzichten?“ Solche Überlegungen kennzeichnen einen zugleich professionell und verantwortungsvoll arbeitenden Journalisten, dessen Blick immer über den Rand der Aufmachung seines Mediums hinausgeht, auch wenn leider konstatiert werden muss, dass in Zeiten höchsten Konkurrenzdrucks zwischen den Medien und oftmals unzureichender journalistischer Ausbildung diese berufsethische Grundlage leicht ins Hintertreffen zu geraten droht.

## Journalistische Wertvorstellungen

Von vornherein ins Gegenteil jeder ernsthaften journalistischen Arbeit zielt es jedoch, wenn Menschen mit Geld-

prämien gelockt werden, so genannte zufällige Schnappschüsse per Fotohandy einzufangen und zur eventuellen Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen – ungeachtet des Informationswerts, ungeachtet des Motivs, ungeachtet, ob eine Verletzung der Privatsphäre vorliegt, ungeachtet, ob ein öffentliches Interesse besteht. Mit Bildern von pinkelnden Fußballspielern hat dieser Trend begonnen, mit den Bildern entstellter Leichen beim Transrapid-Unfall hat er seinen vorläufigen traurigen Höhepunkt gefunden. Hier ist eine Lawine im Rollen, welche von den Medien, von denen sie losgetreten wurde, kaum mehr zu kontrollieren ist. Vielleicht wird sich etwas ändern, wenn die ersten dieser „Bürgerjournalisten“ – dieser Ausdruck wurde allen Ernstes in die Diskussion eingebracht – die juristischen Konsequenzen ihres Handelns auszubaden haben und merken, dass auch sie nur ausgenutzt werden. Dies hat nichts zu tun mit der Privatperson, die unverhofft Augenzeuge eines Geschehens von zeitgeschichtlichem Rang wird und ihre Beobachtungen den Medien zur Verfügung stellt, so wie dies jüngst nach der Tsunami-Katastrophe in Südostasien zur Jahreswende 2005 geschehen ist. Die Grenze zur Sensationshascherei, aus der nur noch Kapital geschlagen werden soll, ist dabei fließend.

*Abb. 2: Mag diese Szenerie auch noch so authentisch sein, jeder Journalist sollte sich fragen, ob er sie abbilden muss – jeder Rettungsdienstmitarbeiter, ob sein Griff zur Kamera gerechtfertigt ist*



## Rettungsdienstliche Wertvorstellungen

Mitarbeiter des Rettungsdienstes sind kraft ihrer beruflichen Verantwortung für den Patienten besonders verpflichtet, diese Trends im Medienbereich ernst zu nehmen. Der Eindruck einer Beteiligung daran muss vermieden werden, indem auch der Grund für ausnahmsweise selbst gefertigte Bildaufnahmen an Einsatzstellen erkennbar gerechtfertigt ist. Über eine Weitergabe von Bildmaterial an Medien darf zudem nicht der einzelne Rettungsdienstmitarbeiter, sondern nur der dafür zuständige Dienstvorgesetzte entscheiden. In einigen Rettungsdienstbereichen gibt es zu der Thematik schon Dienstanweisungen. ■